

1986

Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1986

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 86	Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 .....	697 neu: 8232-10-26; 820-1, 821-1, 822-1, 8251-2
13. 5. 86	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes .....	700 9231-1, 9231-7
28. 4. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung ..	708 612-14-16
29. 4. 86	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1986 .....	714 neu: 603-9-2-17-1
7. 5. 86	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes .....	715 neu: 753-4-3

**Hinweis auf andere Verkündigungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 .....	716
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	717

**Gesetz****über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986**

Vom 13. Mai 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 ermittelt wird.

**Artikel 1****Rentenanpassungsgesetz 1986 (RAG 1986)****Erster Abschnitt****Rentenversicherung****§ 1****Grundsatz**

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1985 auf das Jahr 1986 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1986 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

**§ 2****Formelrenten****(1) Renten, die**

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

**§ 3****Sonstige Renten**

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1986 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 2,9 vom Hundert erhöht wird.

**§ 4****Allgemeines**

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

### § 5

#### Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	27 885 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	28 181 Deutsche Mark.

#### Zweiter Abschnitt Unfallversicherung

### § 6

#### Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0215.

### § 7

#### Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1986 an zwischen 402 Deutsche Mark und 1 607 Deutsche Mark monatlich.

#### Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

### § 8

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 2

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 1248 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Markt tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des

Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.

2. Dem § 1272 wird angefügt:

„(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.

2. Dem § 49 wird angefügt:

„(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

### Artikel 4

#### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.

2. Dem § 71 wird angefügt:

„(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

**Artikel 5**

**Änderung des Gesetzes  
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, wird wie folgt gefäßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1986 an für den verheirateten Berechtigten 551,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 367,60 Deutsche Mark.“

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

# Gesetz

## zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Vom 13. Mai 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlicht bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „lärmindernde“ durch das Wort „umweltbewußte“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachsuchende hat außerdem durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachzuweisen, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat.“

2 Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

#### „§ 2 a

##### Fahrerlaubnis auf Probe

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen; würde eine Probezeit danach weniger als drei Monate betragen, so entfällt sie. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird. In diesem Falle beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. Das Datum des Ablaufs der Probezeit ist im Führerschein zu vermerken.

(2) Hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit eine oder mehrere der in den Abschnitten A und B der Anlage aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen und ist deswegen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die in das Verkehrscentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die zuständige Behörde

1. seine Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzutragen, sobald er eine Zu widerhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zu widerhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat,
2. die erneute Ablegung der Befähigungsprüfung für die erteilte Fahrerlaubnisklasse anzutragen,

sobald er nach Teilnahme an einem Nachschulungskurs eine weitere Zu widerhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere Zu widerhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen oder hat er die Befähigungsprüfung (Absatz 2 Nr. 2) auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zu widerhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlaß zu der Annahme geben, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzutragen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hatte. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder nach § 69 des Strafgesetzbuchs wegen innerhalb der Probezeit begangener Zu widerhandlungen oder nach Absatz 3 deshalb entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen hat. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 4 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anzutragen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine Zu widerhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zu widerhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschulung nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie der erneuten Befähigungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 2 b

##### Nachschulung bei Zu widerhandlungen innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewuß-

tere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Nachschulungskurse dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach dem Fahrlehrergergesetz sind. Abweichend hiervon kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 a regeln, daß besondere Nachschulungskurse für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die Zu widerhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß innerhalb der Probezeit begangen haben, von anderen Kursleitern durchgeführt werden.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Nachschulungskurs nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 3 entsprechend.

#### § 2 c

##### Registrierung der Fahrerlaubnis während der Probezeit, Datenschutz

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis, die der Regelung des § 2 a über die Probezeit unterliegen.

(2) Das Register dient unbeschadet des § 2 d ausschließlich der Feststellung, ob in das Verkehrs zentralregister eingetragene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit begangen wurden, damit die zuständige Behörde die in § 2 a genannten Anordnungen erlassen kann. Für diesen Zweck werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht;
2. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Tag des Ablaufs der Probezeit, erteilende Behörde, Führerscheinnummer.

Diese Daten werden für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist) gespeichert. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen.

(3) Die für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten zur Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks zu übermitteln. Hat eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei die Fahrerlaubnis auf Probe zu dienstlichen Zwecken erteilt und wird während der Probezeit auch eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so hat die für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis zuständige Behörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls zu übermitteln.

#### § 2 d

##### Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 2 c Abs. 2 gespeicherten Daten dürfen nur

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. für Statistiken oder

3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwertet werden,
3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

#### § 2 e

##### Unterrichtung der Verwaltungsbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrs zentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2 a Abs. 2, 4 und 5 führen können. Hierzu übermittelt es die in § 2 c Abs. 2 genannten Daten sowie den Inhalt der Eintragungen im Verkehrs zentralregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§§ 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „§§ 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:  
„1 a. die Ausführung der §§ 2 a bis 2 e, insbesondere

- a) über Ausnahmen von der Probezeit für einzelne Fahrerlaubnisklassen oder für einzelne Fahrzeugarten, wenn es einer Probezeit nicht bedarf, weil das von den Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse oder Fahrzeugart ausgehende Unfallrisiko, insbesondere wegen niedriger durch die Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit, vergleichsweise gering ist, sowie über den Beginn einer Probezeit bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen,
  - b) über die Anrechnung von Probezeiten nach § 2 a Abs. 1, wenn an den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist, eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt wird,
  - c) über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 2 a Abs. 2, 4 und 5, wenn eine Fahrerlaubnis auf Probe von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist,
  - d) über Inhalt, Dauer und Gestaltung der Nachschulungskurse, über die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahme sowie hinsichtlich der besonderen Nachschulungskurse nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 auch über die Anforderungen an die Kursleiter und deren Anerkennung sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung zu solchen Kursen,
  - e) über das Verfahren bei der Übermittlung der Daten nach § 2 c Abs. 3 und § 2 e;“.
4. Nach dem letzten Paragraphen des Straßenverkehrsgesetzes wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage zu § 2 a eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Hinweis auf § 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis.“
    - b) Der Hinweis auf § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis.“
  - c) Der Hinweis auf den Fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:  
„Fünfter Abschnitt: Nachschulungserlaubnis.“
  - d) Der Hinweis auf § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis.“
  - e) Der Hinweis auf § 38 wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
- „§ 1  
Erfordernis und Inhalt  
der Fahrlehrerlaubnis
- (1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis (Fahrlehrer). Sie wird auf Antrag in der Klasse 3 und zusätzlich in den Klassen 1 und 2 erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse nach § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
  - (2) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Falle des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.
  - (3) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, die eine andere Fahrerlaubnis für motorisierte Zweiräder erwerben wollen. Fahrschüler der Klasse 5 können von jedem Fahrlehrer ausgebildet werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Fahrerlaubnis der Klassen 1 a und 2 besitzt.“
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat; als ausreichend gilt eine in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erworbene Praxis
    - von drei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3,
    - von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2,
    - von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 1;
 abweichend hiervon gilt eine einjährige Fahrpraxis als ausreichend, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 mindestens sechs Monate lang

hauptberuflich Kraftfahrzeuge der Klasse 2 geführt hat.“.

c) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung an einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat; die Lehrgangsdauer beträgt

- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 mindestens fünf Monate,
- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 1 mindestens sechs Monate,
- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 2 mindestens sieben Monate,
- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3, 1 und 2 mindestens acht Monate;

besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 mindestens einen Monat und der Klasse 2 mindestens zwei Monate.“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „acht Stunden (480 Minuten)“ durch die Worte „495 Minuten“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erfordernis und Inhalt  
der Fahrschulerlaubnis“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden lässt, bedarf der Fahrschulerlaubnis.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen haben die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können“ durch die Worte „oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen kann“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und“ sowie in der Verweisung

„(Betriebsarten und Klassen)“ die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16**

Allgemeine Pflichten des Inhabers  
der Fahrschule und des  
verantwortlichen Leiters des  
Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden.“

13. In § 17 wird im Einleitungssatz das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen.“

15. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von nur einem verantwortlichen Leiter geführt, so ruht die Fahrschulerlaubnis, wenn

1. für ihn ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuchs besteht, sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder

2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten“ gestrichen.

17. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Inhaber“ die Worte „oder den verantwortlichen Leiter“ eingefügt.

18. In § 24 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Das gleiche gilt für den vorgesehenen verantwortlichen Leiter.“

19. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

20. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben“ durch die Worte „Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat“ ersetzt.

21. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

22. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„§ 3 Satz 3 findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme von § 2 Nr. 2 a und 4 a“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird durch folgende neue Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Hinsichtlich der Erteilung der Nachschulungserlaubnis nach § 31 sowie der Anerkennung von Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre über-

wiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Für die Erteilung von Fahrlehr- und Nachschulungserlaubnissen der Bundeswehr treten die in Muster 1 a zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen an die Stelle der in diesem Gesetz genannten Klassen.“

24. Der Fünfte Abschnitt erhält die folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt  
Nachschulungserlaubnis

§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis

(1) Wer Nachschulungskurse im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Nachschulungserlaubnis.

(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 besitzt,

2. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern der Klassen 1 und 3 hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,

3. an einem mindestens sechstägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten Einweisungslehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

(3) Die Nachschulungserlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Erlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Nachschulungserlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

(4) Der Inhaber der Nachschulungserlaubnis ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten besonderen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang muß mindestens 24 Stunden zu 45 Minuten umfassen.

(5) Die Durchführung der Lehrgänge nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 unterliegt der Überwachung nach § 33, § 7 (Ruhens und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und § 8 (Rücknahme und Wideruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen.“

25. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Einzelausbildungserlaubnis“ durch das Wort „Nachschulungserlaubnis“ ersetzt.

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß betrieben wird“ durch die Worte „und die Nachschulung ordnungsgemäß betrieben werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „und der Nachschulung“ eingefügt.

c) In Absatz 2 a wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für die Überprüfung von Nachschulungskursen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „nach Gesetz oder Satzung“ und die Worte „oder des nichtrechtsfähigen Vereins“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem 17. Mai 1986 bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Nachschulungskurse unterzogen hatte.“

28. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch den Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt.“.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „nicht unverzüglich“ jeweils durch die Worte „nicht rechtzeitig“ ersetzt.
- d) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß diese Zeiten nicht überschritten werden,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt, ohne eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen.“.
- e) Die Nummern 7 bis 11 erhalten folgende Fassung:
- „7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 27 zuwidert handelt,
8. entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,
9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,
10. entgegen § 18, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht rechtzeitig zurückgibt.“.
- f) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.
- g) Der Punkt nach Nummer 16 wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14. Dabei werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1,“ und nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder bei der Nachschulung“ eingefügt.
- h) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.
30. In § 37 werden die bisherigen Absätze 3 a und 4 durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Bei Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die vor dem 1. November 1987 ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 2 Nr. 4 und 4 a.
- (5) Nichtrechtsfähige Vereine, denen vor dem 17. Mai 1986 die Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist, können von ihr weiterhin Gebrauch machen.“
31. § 38 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel 2 Nr. 3 am ersten Tage des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

## Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Fahrerlaubnis auf Probe

### Abschnitt A

**1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:**

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)  
Fahrlässige Tötung (§ 222) \*)  
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230) \*)  
Nötigung (§ 240)  
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b)  
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)  
Trunkenheit im Verkehr (§ 316)  
Vollrausch (§ 323 a)  
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Fahrens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

**2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes:**

2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 1985 (BGBl. I S. 499) über

das Rechtsfahrgesetz	(§ 2 Abs. 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Abs. 1, 2 a und 3, § 41 Abs. 2)
den Abstand	(§ 4 Abs. 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Abs. 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 2)

das Verhalten an Bahnübergängen

(§ 19 Abs. 1, 2, § 40 Abs. 7)

das Verhalten an Fußgängerüberwegen  
(§ 26, § 41 Abs. 3)

das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten  
(§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3)

2.3 Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über die 0,8 Promille-Grenze (24 a)

### Abschnitt B

**1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:**

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222) \*)  
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230) \*)  
Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmißbrauch (§ 22)

**2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,**

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

\*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung**

**Vom 28. April 1986**

**Auf Grund**

- des § 15 Abs. 2 Nr. 2, 8 und 12 sowie Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), Absatz 2 Nr. 2 geändert, Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 eingefügt durch Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578),
- sowie des § 212 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird in „Heizölkennzeichnungsverordnung (HeizölkennzV)“ geändert.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „angemeldete Mineralölherstellungsbetriebe“ durch die Worte „Herstellungsbetriebe nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes“ und die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:
 

„(3) Kennzeichnungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes genannten

    1. Dosiereinrichtungen; das sind von einer Meßeinrichtung gesteuerte Pumpen oder Regeleinrichtungen, die Kennzeichnungslösung in einem bestimmten Verhältnis dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl zugeben, das die Meßeinrichtung durchfließt, mit dem erforderlichen Zubehör, den Sicherungseinrichtungen und den Leitungen;
    2. Rührwerke; das sind in Lagerbehälter fest eingebaute Vorrichtungen, die Kennzeichnungsstoffe oder Kennzeichnungslösung mechanisch oder durch Einblasen von Luft in dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl verwirbeln;
    3. Dosiereinrichtungen und Rührwerken vergleichbare Einrichtungen; das sind Einrichtungen, die Kennzeichnungsstoffe oder Kennzeichnungslösung mengenproportional zufü-

gen oder diese mit dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl anders als nach den Nummern 1 und 2 mischen.

(4) Kennzeichnungslösungen im Sinne dieser Verordnung sind Lösungen der in § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten Kennzeichnungsstoffe in Mineralölen oder anderen Lösungsmitteln, die zum Kennzeichnen von in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralölen bestimmt sind.

(5) Bei der Kennzeichnung auf einem Schiff nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 gilt als Einführer im Sinne dieser Verordnung, wer für in das Erhebungsgebiet eingeführtes, in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl einen Antrag nach § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 3 oder § 33 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes stellt und es auf dem Schiff kennzeichnet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „serienmäßig hergestellter“ durch das Wort „serienmäßiger“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedem der Stücke sind beizufügen:

1. eine genaue Beschreibung der Kennzeichnungseinrichtung und ihrer Arbeitsweise; dabei ist auch anzugeben, in welcher Konzentration Kennzeichnungslösungen zugegeben werden sollen;
2. eine schematische Darstellung der Kennzeichnungseinrichtung.

Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können weitere Angaben verlangen, wenn es für die Zulassung erforderlich ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt lassen geplante oder vorhandene Dosiereinrichtungen schriftlich zu, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen übersichtlich sein und gut zugänglich eingebaut werden können;
2. es dürfen keine Vorrichtungen vorgesehen oder vorhanden sein, durch die während des Kennzeichnungsvorgangs der Durchfluß von Kennzeichnungslösung unterbrochen oder beeinträchtigt oder durch die Kennzeichnungslösung entnommen oder abgeleitet werden kann;

3. sie müssen mit Meßeinrichtungen ausgestattet sein, die die Menge leichten Heizöls oder – bei Zugabe der Kennzeichnungslösung hinter der Meßeinrichtung – das zu kennzeichnende in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannte Mineralöl mit einem besonderen, nicht verstellbaren Zählwerk anzeigen oder bei denen ein entsprechend gesichertes Zählwerk die gemessene Menge unter Angabe der Art des Meßgutes und der Reihenfolge der Zapfung auf Druckkarten oder -streifen fortlaufend ausdrückt; die Zugabe von Kennzeichnungslösung hinter dem Zählwerk ist nur zulässig, wenn ihre zur ordnungsmäßigen Kennzeichnung erforderliche Menge 0,01 Raumhundertteile nicht übersteigt;
4. sie müssen mit Strömungswächtern oder technischen Vorrichtungen gleicher Funktion ausgestattet sein, die Pumpen und andere für die Verladung, Abgabe oder besondere Mengenerfassung von leichtem Heizöl bestimmte Vorrichtungen abstellen oder blockieren, wenn der Kennzeichnungsvorgang unterbrochen wird; sie können Vorrichtungen enthalten, die die Umschaltung auf ein für anderes Mineralöl bestimmtes Zählwerk bewirken, wenn der Kennzeichnungsvorgang unterbrochen ist;
5. Störungen beim Ablauf des Kennzeichnungsvorgangs müssen durch akustische oder optische Warneinrichtungen angezeigt werden;
6. sie müssen sicher gegen unbefugte Eingriffe sein oder hiergegen durch Anlegen von Verschlüssen gesichert werden können;
7. eine Vermischung von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl muß ausgeschlossen sein.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen oder das Hauptzollamt können auf einzelne Anforderungen verzichten, wenn die Steuerbelange auf andere Weise ausreichend gesichert sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Benutzer“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die veränderten Einrichtungen dürfen erst nach erneuter Zulassung in Betrieb genommen werden.“

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Hauptzollamt läßt geplante oder vorhandene Rührwerke oder ihnen vergleichbare Einrichtungen schriftlich zu, wenn sie so beschaffen sind, daß eine gleichmäßige Verteilung der Kennzeichnungsstoffe in dem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl auch bei höchster Füllhöhe des Lagerbehälters in angemessener Zeit gewährleistet ist. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Jedem der Stücke sind beizufügen:
  1. eine Darstellung des gesamten technischen Ablaufs der Kennzeichnung einschließlich der vorgesehenen Kennzeichnungseinrichtungen, -stoffe und -lösungen;
  2. die Zulassung der Kennzeichnungseinrichtungen (§§ 3 und 4) und die Erklärung des Antragstellers oder des Herstellers der Kennzeichnungseinrichtungen darüber, daß die eingebauten oder einzubauenden Kennzeichnungseinrichtungen der Zulassung entsprechen;
  3. eine Darstellung der für die Mengenermittlung des leichten Heizöls vorgesehenen Einrichtungen;
  4. eine Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätten für in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl, aus denen dieses den für die Kennzeichnung bestimmten Einrichtungen zugeführt und in denen es nach der Kennzeichnung als leichtes Heizöl gelagert oder aus Zapfstellen abgegeben werden soll;
  5. ein Gesamtplan der Rohrleitungen mit allen Abzweigungen, der Lagerbehälter, der Kennzeichnungseinrichtungen, der Zapfstellen und der Entnahmestellen, in dem alle Einrichtungen, aus denen in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl, leichtes Heizöl oder Kennzeichnungslösung entnommen werden können, besonders zu bezeichnen sind;
  6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Kennzeichnungseinrichtungen und damit zusammenhängender Anlagen gegen unbefugte Eingriffe;
  7. eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung oder eines Betriebsleiters nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben verlangen, wenn sie für die Bewilligung erforderlich sind, oder auf einzelne Anforderungen verzichten, wenn sie zur Darstellung des Ablaufs der Kennzeichnung nicht erforderlich sind oder soweit im Falle der Nummer 5 ein Gesamtplan schon vorliegt.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Hauptzollamt bewilligt Inhabern von Herstellungsbetrieben nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes oder Inhabern von Steuerlagern oder Verteilern, die in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl unversteuert beziehen dürfen und lagern, schriftlich die Kennzeichnung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers dürfen keine Bedenken bestehen;
2. die Kennzeichnungseinrichtungen müssen zugelassen sein;
3. die Kennzeichnungseinrichtungen müssen entsprechend der Zulassung eingerichtet und eingebaut sein oder verwendet werden;
4. die Kennzeichnungseinrichtung und andere Anlagenteile, in denen der Ablauf des Kennzeichnungsvorgangs beeinflußt werden kann, müssen durch Verschlüsse gegen unbefugte Eingriffe gesichert sein; das Hauptzollamt kann an Stelle von amtlichen Verschlüssen Firmenverschlüsse zulassen, wenn eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist; es kann auf Verschlüsse verzichten, soweit durch bauliche oder andere Einrichtungen gesichert ist, daß der Kennzeichnungsvorgang nicht unbefugt beeinflußt werden kann;
5. in den Leitungen für leichtes Heizöl müssen an gut sichtbarer Stelle Schaugläser vorhanden sein, die die Beschaffenheit des Leitungsinhalts erkennen lassen; Schaugläser sind nicht erforderlich, soweit die Beschaffenheit des leichten Heizöls auf andere Weise ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann;
6. eine Vermischung von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl muß ausgeschlossen sein; § 8 bleibt unberührt;
7. die Kennzeichnungsstoffe müssen auch in der kleinsten nach den betrieblichen Verhältnissen in Betracht kommenden Abgabemenge an leichtem Heizöl in dem nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Mengenverhältnis gleichmäßig verteilt enthalten sein.

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(2) Das Hauptzollamt bewilligt Einführern schriftlich die Kennzeichnung auf Schiffen, wenn in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl im Anschluß an die Einfuhr auf einem Schiff regelmäßig während des Transports oder bei der Entladung gekennzeichnet werden soll. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Einführer sich schriftlich verpflichtet, für unaufgeklärte Transportfehlmengen die Steuer nach dem Steuersatz des § 2 des Gesetzes zu entrichten.

(3) Das Hauptzollamt kann die Bewilligung der Kennzeichnung mit Nebenbestimmungen (§ 120 Abs. 2 der Abgabenordnung) versehen, die eine Gefährdung der Steuerbelange ausschließen sollen.“

#### 8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kennzeichnungsbetriebes“ durch das Wort „Kennzeichnungsbetriebs“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gehalt an Furan-2-Aldehyd (Furfurol) wird nach der DIN 51 424 (Ausgabe August 1981), der Gehalt an Farbstoff nach der DIN 51 426 (Ausgabe Juni 1985) oder nach der Anlage bestimmt.“

#### bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Normblätter, erschienen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

#### c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs hat die ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes und nach Absatz 1 zu überwachen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts innerhalb von diesem bestimmter Fristen Proben des leichten Heizöls zu entnehmen und sie auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung zu untersuchen. Störungen in der Kennzeichnungsanlage, die zu einer fehlerhaften Kennzeichnung geführt haben, und Unterschreitungen des Mindestgehalts an Kennzeichnungsstoffen in dem gekennzeichneten Mineralöl hat er dem Hauptzollamt unverzüglich anzudecken. Zur Fortführung des Betriebs kann das Hauptzollamt in solchen Fällen zusätzliche Überwachungsmaßnahmen anordnen. Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs darf amtliche Verschlüsse nur mit Zustimmung des Hauptzollamts entfernen. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß Mineralöl mit zu geringem Gehalt an Kennzeichnungsstoffen nachgekennzeichnet oder leichtem Heizöl beigemischt wird. Es kann auf eine Nachkennzeichnung verzichten und die Verwendung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes unter Versteuerung nach dem ermäßigten Steuersatz des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zulassen, wenn eine Nachkennzeichnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschließen sind. Die Sätze 6 und 7 gelten sinngemäß auch für Fälle, in denen Mineralöl vor Feststellung seiner fehlerhaften Kennzeichnung zur steuerbegünstigten Verwendung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes abgegeben worden ist.“

#### d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kennzeichnungsbetriebes“ durch das Wort „Kennzeichnungsbetriebs“ ersetzt und die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Menge an selbst gekennzeichnetem Heizöl nach Weisung des Hauptzollamts im Mineralölsteuer-, Mineralöllager- oder Verwendungsbuch oder in den an ihrer Stelle zugelassenen Anschreibungen gesondert“.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betriebes“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Fälle von Vermischungen nach den Absätzen 2 und 3 kann das Hauptzollamt mit dem Inhaber des Betriebs das nach den betrieblichen Verhältnissen zumutbare Verfahren vereinbaren.“

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „besondere“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „sind an auffälliger Stelle“ durch die Worte „hat der Beförderer deutlich sichtbar“ ersetzt.

## 11. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Inhaber des Betriebs hat über die vermischten Mineralöle Aufzeichnungen zu führen. § 7 Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt sinngemäß.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 4 bis 6“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.

## bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Fälle, in denen die vermischten Mineralöle bereits zur steuerbegünstigten Verwendung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes abgegeben worden sind.“

## 12. § 11 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 11

## Einfuhr von leichtem Heizöl

Soll leichtes Heizöl, das außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gekennzeichnet worden ist, im Anschluß an die Einfuhr, an einen besonderen Zollverkehr oder an einen Freigutverkehr unversteuert versandt oder zur steuerbegünstigten Verwendung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes abgefertigt werden, ist der Anmeldung eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners über die Kenn-

zeichnung beizufügen. In der Bescheinigung muß in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften erklärt sein, daß das leichte Heizöl die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Kennzeichnungsstoffe mindestens in der vorgeschriebenen Menge gleichmäßig verteilt enthält. § 7 Abs. 2 Satz 6 bis 8 gilt sinngemäß.“

## 13. In § 12 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

## 14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung“ werden durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 1 bis 5.

cc) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „zieht“ durch das Wort „entnimmt“ ersetzt.

dd) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. entgegen § 9 Abs. 3 die bei wechselweiser Abgabe oder Ladungswechsel zulässigen geringsten steuerlichen Abgabemengen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt.“

## 15. Die Anlage zu § 7 Abs. 1 wird wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

**Anhang****Anlage**

(zu § 7 Abs. 1)

**Verfahren zur Bestimmung des Farbstoffgehalts  
in leichtem Heizöl oder in Gemischen von leichtem Heizöl  
mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie  
(HPLC-Verfahren)**

**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Das HPLC-Verfahren dient der quantitativen Bestimmung der in § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes genannten Farbstoffe in leichtem Heizöl und in Gemischen von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem, in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl.

**2 Begriffsbestimmung**

Als Farbstoffgehalt der in Abschnitt 1 genannten Mineralöle gilt der nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelte Gehalt an Farbstoffen.

**3 Kurzbeschreibung des Verfahrens**

Die zu untersuchende Probe wird auf eine mit Kieselgel gefüllte Säule für die Hochdruckflüssigkeitschromatographie gegeben. Durch Elution mit einem Lösemittel werden die Farbstoffe von den anderen Bestandteilen der Probe getrennt und treten am Ende der Säule aus. Die Farbintensität dieser Lösung wird mit einem Spektralphotometer bei 535 nm gemessen. Die Auswertung erfolgt mit Hilfe eines Integrators.

**4 Geräte**

- 4.1 Hochdruckflüssigkeitschromatographie-System, bestehend aus:
  - 4.1.1 Hochdruckpumpe,
  - 4.1.2 Injektionssystem mit Probenschleife 20 µl bis 50 µl,
  - 4.1.3 Vorsäule: Länge mindestens 30 mm, Innendurchmesser 4,0 mm bzw. 4,6 mm, gefüllt mit gebrochenem Kieselgel von 5 µm Korngröße,
  - 4.1.4 Trennsäule aus Stahl: Länge mindestens 100 mm, Innendurchmesser mindestens 4,0 mm, gefüllt mit sphärischem Kieselgel von 5 µm Korngröße,
  - 4.1.5 UV/VIS-Detektor für Messungen bei 535 nm,
  - 4.1.6 Integrator mit Schreiber und Einrichtung zur rechnergestützten Auswertung von Chromatogrammen;
- 4.2 250-ml- und 1 000-ml-Meßkolben, geeicht,
- 4.3 10-ml-Vollpipette, geeicht.

**5 Chemikalien**

- 5.1 Toluol, zur Analyse,
- 5.2 n-Heptan, zur Analyse,
- 5.3 Dichlormethan, zur Analyse,

## 5.4 4-Aminoazobenzol-2-ethylaminonaphthalin (Standard-Farbstoff) \*),

## 5.5 Lösemittel zur Säulenregenerierung nach jeweiliger Vorschrift.

**6 Vorbereitung**

## 6.1 Vorbereitung der Probe

Wasserhaltige Proben sind unter Verwendung von wasserfreiem Natriumsulfat zu entwässern. Verschmutzte Proben werden vor der Farbstoffgehaltsbestimmung filtriert.

## 6.2 Herstellung der Standard-Farbstofflösung

0,125 g Standard-Farbstoff (vgl. Unterabschnitt 5.4) werden auf 0,0001 g genau in den geeichten 250-ml-Meßkolben eingewogen und nach dem Temperieren auf 20 °C mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt.

Von dieser Lösung werden mit der geeichten Vollpipette 10 ml in den geeichten 1 000-ml-Meßkolben gegeben und mit Toluol bis zur Ringmarke aufgefüllt. Die Massenkonzentration an Farbstoff in dieser Lösung beträgt 5 mg/l.

## 6.3 Herstellung des Elutionsmittels

Als Elutionsmittel wird ein Gemisch aus 4 Volumeneinheiten n-Heptan (vgl. Unterabschnitt 5.2) und 1 Volumeneinheit Dichlormethan (vgl. Unterabschnitt 5.3) verwendet.

## 6.4 Vorbereitung der Säule

Zur Konditionierung läßt man durch die Säule bei einer Flußrate von 2 ml/min Elutionsmittel (vgl. Unterabschnitt 6.3) strömen. Die Konditionierung ist beendet, wenn bei drei aufeinanderfolgenden Messungen der Standard-Farbstofflösung (vgl. Unterabschnitt 6.2) die Retentionszeiten des Farbstoffs um nicht mehr als 5 % vom Mittelwert abweichen.

## 6.5 Ermittlung des Flächenfaktors aus den Peakflächen der Chromatogramme des Standard-Farbstoffs

Der für die Berechnung des Farbstoffgehalts in den Proben erforderliche Faktor wird ermittelt, indem mit der Standard-Farbstofflösung (vgl. Unterabschnitt 6.2) drei Messungen unter den gleichen Bedingungen wie bei der späteren Messung der Proben durchgeführt werden. Aus den

<sup>\*)</sup> Über die Bezugsquellen gibt Auskunft:  
DIN-Bezugsquellen für normgerechte Erzeugnisse im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30.

dabei erhaltenen Peakflächen für den Standard-Farbstoff bildet man den Mittelwert und berechnet den Faktor nach folgender Formel:

$$f_s = \frac{c_s}{A_s}$$

Darin bedeuten:

$f_s$  = Flächenfaktor

$c_s$  = Massenkonzentration der Standard-Farbstofflösung (5 mg/l)

$A_s$  = Mittelwert der Peakfläche des Standard-Farbstoffs aus drei Messungen

## 8 Auswertung

Zur Auswertung wird die Flächensumme aller Farbstoffpeaks gebildet. Daraus berechnet man den Farbstoffgehalt in mg/kg nach folgender Formel:

$$\text{mg/kg Farbstoff} = \frac{A_p \cdot f_s}{d_p}$$

Darin bedeuten:

$A_p$  = Flächensumme der Farbstoffpeaks

$f_s$  = Flächenfaktor nach Unterabschnitt 6.5

$d_p$  = Dichte der Probe in g/ml bei Probentemperatur

## 9 Angabe des Ergebnisses

Der Farbstoffgehalt wird in mg/kg auf 0,1 mg/kg gerundet angegeben. Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle ist DIN 1333 Blatt 2, Ausgabe Februar 1972, zu berücksichtigen.

## 10 Präzision des Verfahrens

(nach DIN 51 848 Teil 1, Ausgabe Dezember 1981)

Farbstoffgehalt mg/kg	Wiederholbarkeit mg/kg	Vergleichbarkeit mg/kg
bis 2,0	0,1	0,2
über 2,0	0,1	0,3

## 11 DIN-Normen

Die in Abschnitt 9 und 10 genannten Normblätter, erschienen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

## 7 Durchführung der Messung

Die Proben schleife des Einlaßventils der vorbereiteten Säule (vgl. Unterabschnitt 6.4) wird mit der Probe gefüllt. Durch Umschalten des Ventils wird die Probe auf die Säule gegeben. Gleichzeitig wird der Integrator gestartet. Die Flächenauswertung des Integrators ist so zu wählen, daß alle möglichen Farbstoffpeaks ausgewertet werden. Bei den z. Z. gesetzlich zugelassenen Farbstoffen können dies bis zu sieben Peaks sein. Dabei ist zu beachten, daß sowohl bei der Standard-Farbstofflösung als auch bei der zu untersuchenden Probe je nach Trennvermögen der Säule zuerst zwischen zwei bis fünf (beim Öl) Peaks auftreten, die auf den Toluol- bzw. Ölgehalt der Standard-Farbstofflösung bzw. der zu untersuchenden Probe zurückzuführen sind und nicht in die Auswertung durch den Integrator mit einbezogen werden dürfen.

Nach Erscheinen des letzten Farbstoffpeaks, der vom Standard-Farbstoff hervorgerufen wird, ist die Messung beendet.

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1986**

**Vom 29. April 1986**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und  
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1986**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1986 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	85,0 v. H.
Bayern	67,8 v. H.
Berlin	60,5 v. H.
Bremen	34,1 v. H.
Hamburg	96,9 v. H.
Hessen	81,6 v. H.
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	69,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	47,1 v. H.
Saarland	—
Schleswig-Holstein	—

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Niedersachsen, Schleswig-Holstein und das Saarland leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Niedersachsen 12 000 000 DM, an Schleswig-Holstein 6 000 000 DM und an das Saarland 5 400 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1986

**Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Hans Tietmeyer**

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes**

**Vom 7. Mai 1986**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), der durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

(1) Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 1 des Wassersicherstellungsgesetzes wird auf die Landesregierungen übertragen.

(2) Die Landesregierungen können die ihnen nach Absatz 1 übertragene Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1986

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Bundesgesetzblatt**  
**Teil II**

**Nr. 16, ausgegeben am 15. Mai 1986**

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze .....	630
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	631
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	633
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	634
17. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	635
17. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	635
21. 4. 86	Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR) .....	635
22. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation .....	639
22. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit .....	639
24. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	641
24. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	641
24. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit .....	641
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung .....	643
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens .....	644
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	644

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis  
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	ABI. EG vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 60/39	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 644/86 der Kommission zur Festsetzung der Anfangskontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Blumenzucht aus den Kanarischen Inseln nach Portugal für 1986	L 60/42	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 645/86 der Kommission zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors im Handel zwischen Spanien und Portugal	L 60/44	1. 3. 86
28. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 646/86 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 204/84	L 60/46	1. 3. 86
11. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 753/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2473/85 zur Festsetzung der ab 1. September 1985 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	L 71/18	14. 3. 86
14. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 765/86 der Kommission über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 72/11	15. 3. 86
14. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 766/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 bezüglich des Zeitpunkts, zu dem in Spanien die Interventionsankäufe im Sektor Rindfleisch ausgelöst werden	L 72/17	15. 3. 86
14. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 778/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 bezüglich der Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus Finnland und Norwegen	L 73/21	18. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 789/86 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 521/86 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme von Butter zur Intervention	L 74/22	19. 3. 86
20. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 819/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 76/12	21. 3. 86
20. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 820/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 76/13	21. 3. 86
21. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 841/86 der Kommission zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet	L 77/15	22. 3. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
24. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 866/86 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	L 81/6	26. 3. 86
25. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 867/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/88 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	L 81/8	26. 3. 86
25. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 868/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 470/67 hinsichtlich der Mindestmengen für die Übernahme von Rohreis durch die spanische Interventionsstelle	L 81/9	26. 3. 86
25. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 869/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 81/10	26. 3. 86
<b>Andere Vorschriften</b>			
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 647/86 der Kommission mit Durchführungs vorschriften betreffend den ergänzenden Handelsmechanismus für die Erzeugnisse des Weinsektors	L 60/50	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 648/86 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 60/54	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 649/86 der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der in Portugal erzeugten und den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 60/57	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 650/86 der Kommission über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien	L 60/58	1. 3. 86
10. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 758/86 des Rates über die 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern	L 72/1	15. 3. 86
14. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 762/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Paracetamol (INN) der Tarifstelle 29.25 B III ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 72/8	15. 3. 86
14. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 763/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Uhren mit Kleinuhrwerk der Tarifnummer 91.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 72/9	15. 3. 86
14. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 764/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen, der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 72/10	15. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 774/86 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 56/113	1. 3. 86
24. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 780/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars	L 73/25	18. 3. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI, EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 781/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1986) L 74/1 19. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 782/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1986) L 74/3 19. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 783/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1986) L 74/6 19. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 784/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1986) L 74/9 19. 3. 86
6. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 785/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1986) L 74/12 19. 3. 86
17. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz anwendbaren spanischen Frei-Grenze-Werte L 74/20 19. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 790/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 592/83 und (EWG) Nr. 594/83 hinsichtlich der Durchführungsfristen für die Aktionen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse L 74/23 19. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 793/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für 2,2'-Oxydiäthanol (Diäthylenglykol) der Tarifstelle 29.08 B ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden L 74/26 19. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 794/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden L 74/27 19. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 803/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren L 75/11 20. 3. 86
18. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 804/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 zur Einführung besonderer Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden L 75/14 20. 3. 86
19. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 805/86 der Kommission zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien eingeführtes denaturiertes Magermilchpulver L 75/15 20. 3. 86
14. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates über den Schutz gegen Einfuhren, die Gegenstand eines Dumpings zwischen der Zehngemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeitraums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind L 78/1 24. 3. 86

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

**Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

**Bundesgesetzblatt Teil II** enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

AbI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –  
Nr./Seite vom

14. 3. 86	Entscheidung Nr. 813/86/EGKS des Rates über den Schutz gegen Einführen, die Gegenstand eines Dumpings zwischen der Zehnern gemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeitraums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind	L 78/10	24. 3. 86
14. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 814/86 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren	L 78/19	24. 3. 86
21. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 844/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 77/24	22. 3. 86
3. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 846/86 des Rates über die für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen geltenden Ursprungsregeln	L 83/1	27. 3. 86
25. 3. 86	Verordnung (EWG) Nr. 870/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 81/11	26. 3. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (AbI. Nr. L 331 vom 9. 12. 1985)	L 81/31	26. 3. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3786/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (AbI. Nr. L 366 vom 31. 12. 1985)	L 81/31	26. 3. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 452/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der in Spanien und Portugal im Zuckersektor anwendbaren Zucker- und Zuckerrübenpreise für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (AbI. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986)	L 81/31	26. 3. 86